

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Durchführungsbestimmungen.

§ 1

Teilnahme.

Der allgemeinen Teilnahme an der Ausstellung stehen die beiden Gruppen B und C offen.

Die Beteiligung an der Gruppe B erfordert vollständige Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit dem für die betreffende Untergruppe verantwortlichen Architekten. Dem Aussteller werden die notwendigen Entwürfe, Pläne und Beratungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Wahl, in welcher Wohnung und mit welchem Raum sich der Aussteller in dieser Gruppe beteiligen will, steht nach Möglichkeit frei. Selbstverständlich werden frühzeitige Anmeldungen in erster Linie berücksichtigt.

Die Beteiligung an der Gruppe C erfordert strenge Berücksichtigung des Ausstellungsprogrammes. Anmeldungen für diese Gruppe müssen Angaben über die Art des Ausstellungsgegenstandes enthalten. Alles nicht in das Gebiet der Wohnung fallende Ausstellungsgut kann aus Gründen der Geschlossenheit und unbedingt notwendigen Einheitlichkeit der Ausstellung nicht zugelassen werden.

§ 2

Anmeldung.

Damit die technischen Vorarbeiten zeitgerecht abgeschlossen werden können, wollen die Anmeldungen unter Verwendung besonderer Anmeldebogen in der Ausstellungskanzlei, Platz des 12. November Nr. 10, bis spätestens **15. April 1929** in zweifacher Ausfertigung abgegeben werden. Später eintreffende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit es die Verhältnisse gestatten.

Anmeldebogen können in der Ausstellungskanzlei angesprochen werden.

§ 3

Zulassung.

Über die Zulassung entscheidet die Ausstellungsleitung, die berechtigt ist, nach freiem Ermessen Anmeldungen teilweise oder gänzlich ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Zulassungsbescheid tritt mit der Unterfertigung der ihm abgeschlossenen rechtsverbindlichen Erklärung in Kraft.

Die Ausstellungsleitung kann Gegenstände, die sich nach erfolgter Zulassung als für die Ausstellung nicht geeignet erweisen, auch nachträglich zurückweisen oder auch auf Kosten des Ausstellers entfernen, ohne daß diesem ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht.

§ 4

Platzzuweisung.

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Ausstellungsleitung. Ein Recht auf Zuweisung eines bestimmten Platzes